

Vermietungsbedingungen

1. Allgemeines

Diese Vermietungsbedingungen der Rokossa Krantechnik GmbH gelten für alle Miet- und Montageverträge mit den Mietern, sofern zwischen den Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbart worden ist.

Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters wird ausdrücklich widersprochen, sofern sie den Vermietungsbedingungen von Rokossa oder der gesetzlichen Regelung entgegenstehen. Die Vermietungsbedingungen von Rokossa Krantechnik GmbH gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Mieter, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart worden sind.

Sämtliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform. Sämtliche Angebote von Rokossa sind freibleibend, sofern sich aus dem konkreten Angebot nichts Gegenteiliges ergibt.

Rokossa ist berechtigt, Hilfsmittel (auch elektronische) zur Ermittlung des jeweiligen Einsatzortes, der Einsatzdauer des Mietgerätes und zur Diagnose von Fehlern einzusetzen.

2. Beginn und Laufzeit der Mietverträge

Der Mietvertrag beginnt mit der betriebsbereiten Übergabe am Einsatzort, bzw. bei eigener Abholung mit der Übergabe des Mietgerätes an den Mieter oder an einen von ihm beauftragten Spediteur, sofern zwischen den Vertragsparteien nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Verschiebt sich der gemeinsam vereinbarte Montagetermin um mehr als 14 Kalendertage, ist der Mieter ab dem 15. Kalendertag verpflichtet, 50% der vereinbarten Miete zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer bis zur endgültigen Montage zu zahlen. Ab dem 45. Kalendertag ist der Mieter verpflichtet, die vereinbarte Miete in voller Höhe zu entrichten. Wenn zwischen den Vertragsparteien eine Mindestmietzeit vereinbart worden ist, setzt sich das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit fort, sofern es von keiner Vertragspartei ordentlich gekündigt worden ist. Ein Mietverhältnis kann erstmals zum Ablauf der Mindestmietzeit mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt (freigemeldet) werden. Die Kündigungsfrist gilt auch bei Mietverhältnissen auf unbestimmte Zeit. Eine Kündigung durch den Mieter vor Beginn des Mietverhältnisses ist ausgeschlossen.

Gibt der Mieter das Mietgerät mit Beendigung des Mietverhältnisses nicht oder verspätet zurück - z. B. Mietgerät kann nicht demontiert werden, weil Rokossa kein Zutritt zur Baustelle gewährt wird -, bleibt er für die Dauer der Vorenthaltung zur Zahlung einer Nutzungsentschädigung in Höhe der vereinbarten Miete verpflichtet. Die Entschädigungszahlung ist zum gleichen Zeitpunkt fällig wie der Mietzins. Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, einen etwaigen höheren, tatsächlichen gezogenen Nutzungswert - zum Beispiel bei gewinnbringender Untervermietung - während der Zeit der Vorenthaltung an Rokossa herauszugeben. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt Rokossa vorbehalten.

Rokossa kann den Mietvertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn:

- der gemeinsam vereinbarte Montagetermin sich um mehr als 45 Kalendertage verzögert;
- eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters eintritt;
- der Mieter mit der Zahlung einer Monatsmiete in Verzug ist;
- der Mieter die vermögenseidesstattliche Versicherung abgegeben hat;
- der Mieter ohne Einwilligung der Rokossa Krantechnik GmbH das Mietgerät an einen anderen als den Vertragsort verbringt;
- der Mieter ohne Einwilligung der Rokossa Krantechnik GmbH das Mietgerät untervermietet oder Dritten zum Unentgeltlichen Gebrauch überlässt;
- der Mieter seinen Versicherungspflichten nicht nachkommt;
- der Mieter seine Pflicht zur Pflege und Wartung verletzt.

3. Mängel, Haftung

Erkennbare Mängel müssen von dem Mieter nach Übergabe unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen, der Rokossa Krantechnik GmbH angezeigt werden. Zeigt sich ein Mangel bei Betrieb des Mietgerätes, muss der Mieter diesen innerhalb der gleichen Frist dem Vermieter anzeigen. Nach Ablauf der Rügefristen gilt das Mietgerät als vertragsgemäß. Für bereits bei Vertragsabschluss vorliegende oder im Mietgerät angelegte Mängel haftet Rokossa nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Übernahme einer Eigenschaftsgarantie.

Im Falle einer Mängelanzeige ist Rokossa Krantechnik GmbH berechtigt, den Mangel zu beseitigen oder ein funktionell gleichwertiges Mietgerät zur Verfügung zu stellen. Für die Dauer der Mängelbeseitigung oder Ersatzbeschaffung kann der Mieter weder Minderung noch Schadenersatz verlangen, sofern Rokossa den Mangel nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet oder arglistig verschwiegen hat oder die Reparaturmaßnahmen nicht länger als fünf Arbeitstage pro Schadenfall dauern. Der Mieter hat sicherzustellen, dass Rokossa etwaige

Reparaturen ungehindert durchführen kann; solange Rokossa der Zugang zu dem Kran nicht möglich ist, kann der Mieter keine Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche geltend machen.

Für sonstige Schäden sowie mittelbare Schäden, die nicht am Mietgerät selbst entstanden sind, haftet Rokossa nicht, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung erheblicher, den Vertragszweck gefährdender Pflichten haftet Rokossa nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Bei Ansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Ansprüchen wegen Produkthaftpflicht haftet Rokossa gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

4. Mietzahlung

Rokossa stellt die Miete monatlich in Rechnung. Die Mietrechnung ist innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungseingang zu bezahlen.

Die Mehrwertsteuer wird jeweils gesondert berechnet und ausgewiesen.

Fällt der Beginn oder das Ende des Mietvertrages nicht genau auf den Monatsanfang oder das Monatsende, wird jeder einzelne Kalendertag des laufenden Monats mit 1/30 der vereinbarten monatlichen Miete berechnet.

Gegen Zahlungsansprüche der Rokossa Krantechnik GmbH kann der Mieter nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten, entscheidungsreifen oder solchen Gegenansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

5. Einsatzzeit

Bei der Berechnung der Miete werden als normale Arbeitszeiten 10 Stunden täglich, 50 Stunden wöchentlich und 220 Stunden monatlich zu Grunde gelegt. Benutzt der Mieter das Mietgerät länger, sind die Mehrstunden von ihm anzuzeigen und als Überstunden zu vergüten. Je volle Stunde - angebrochene Stunden an verschiedenen Tagen werden zusammengerechnet - ist vom Mieter eine Miete in Höhe von 0,5 % der monatlichen Miete zusätzlich monatlich zu entrichten.

6. Stillliegeklausel

Ruhen die Arbeiten auf der Baustelle oder dem Einsatzort, für die das Mietgerät angemietet wurde, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch der Bauherr zu vertreten haben (z. B. Hochwasser, Streik, Kriegsereignisse, behördliche Anordnungen) an mindestens 10 aufeinander folgenden Werktagen, so gilt ab dem 11. Werktag eine so genannte Stillliegezeit. Der Mieter hat für die Stillliegezeit, also ab dem 11. Werktag, 50 % der monatlichen Miete zu zahlen. Voraussetzung für die Gewährung der Stillliegezeit ist, dass der Mieter Rokossa von der Einstellung der Arbeiten und von ihrer Wiederaufnahme sofort unterrichtet und die Stillliegezeit durch entsprechende Unterlagen nachweist.

7. Anlieferung, Montage, Nebenkosten

Die Anlieferung, Montage sowie die Demontage und der Rücktransport werden vom Vermieter auf Kosten des Mieters durchgeführt, der auch sämtliche Neben- und Folgekosten, wie z. B. erforderliche Transportgenehmigungen, Straßensperrungen, Sicherungs- und Abschleppmaßnahmen, etc. zu tragen hat. Die Montage und Demontage werden von werktags: Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt. Werden Arbeiten an anderen Tagen oder zu anderen Zeiten erforderlich, muss der Mieter die erforderlichen Mehrkosten in vollem Umfang tragen. Der Vermieter ist berechtigt, die Montage/Demontage bei drohenden, widrigen Witterungsverhältnissen (z.B. Sturmwarnung) zu verschieben. Wenn der Mieter auf der Einhaltung des Termins besteht, muss er dies dem Vermieter schriftlich mitteilen und sich verpflichten, sämtliche Zusatzkosten (Autokran, Transportkosten, Monteur, etc.) zu tragen, wenn die Montage/Demontage wegen widriger Witterungsverhältnisse abgebrochen werden muss. Bei Windstärken zwischen 3 und 5 nach der Beaufort-Skala entscheidet der Leitmonteur über den Abbruch der Montage/Demontage, wenn Gefahr für Leib oder Leben besteht. Bei einer Windstärke ab 6 der Beaufort-Skala muss die Montage/Demontage abgebrochen werden.

Voraussetzung einer Montage ist, dass der Mieter oder der Bauherr eigenverantwortlich Fundamentanker montiert oder sonstige, geeignete Fundamente errichtet hat, auch wenn Fundamentanker oder sonstige Teile von Rokossa geliefert worden sein sollten.

Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass der Untergrund für den Aufbau des Mietgerätes unter Berücksichtigung der mitgeteilten Ecklastwerte bzw. des Lastendruckes geeignet ist, das Mietgerät am Einsatzort ohne Beeinträchtigungen Dritter (Nachbarn, Betreibern von Hochspannungs- und/oder Oberleitungen) aufgestellt werden darf und erforderliche Genehmigungen (wie z. B. Baugenehmigungen, Genehmigungen zur Straßensperre etc.) eingeholt worden sind.

8. Wartung, Pflege, Reparaturen

Der Mieter ist verpflichtet,

- für die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes gemäß dem übergebenen Betriebshandbuch der Rokossa Krantechnik Sorge zu tragen;
- dafür zu sorgen, dass die Bedienung des Mietgerätes nur durch geeignete erfahrene Fachkräfte erfolgt;
- das Gerät vor Überbeanspruchung zu schützen;
- Schmierstoffe, Reinigungsmittel und sonstige Betriebsstoffe nur in einwandfreier Beschaffenheit und wie von Rokossa vorgeschrieben zu verwenden;

- die Kosten für Reparaturen zu tragen, die durch äußere Einwirkungen, Fehlbedienung, Überlastung oder sachwidrige Handhabung (wie z.B. Schlaffseil fahren etc....) des Mietgerätes durch den Mieter oder Dritte verursacht werden;
- das Mietgerät außerhalb der Arbeitszeit gegen Witterungseinflüsse soweit wie möglich zu schützen und für ausreichende Überwachung zu sorgen.
- das Gerät nach Beendigung der Mietzeit in einwandfreiem, betriebsfähigem, der Dauer der Einsatzzeit angemessenem Zustand zurückzugeben.

Die für eine Wartung und Pflege notwendigen Materialien sind über Rokossa zu beziehen, es sei denn, Rokossa erklärt, dass die Materialien anderweitig beschafft werden können.

Rokossa hat das Recht, die Einhaltung der Wartungs- und Pflegepflicht des Mieters zu überwachen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand ihres Eigentums zu überzeugen. Rokossa ist berechtigt, das vermietete Gerät jederzeit selbst zu untersuchen oder durch Dritte untersuchen zu lassen. Der Mieter gestattet schon jetzt unwiderruflich den Zutritt zu dem Eigentum von Rokossa Krantechnik GmbH.

Werden nach Beendigung des Mietverhältnisses Mängel oder Beschädigungen am Mietgerät festgestellt, ist der Mieter zur Beseitigung der Mängel oder zur Übernahme der erforderlichen Reparaturkosten innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Mietvertrages verpflichtet. Rokossa wird den Mieter unter Fristsetzung zur Mängelbeseitigung auffordern. Erfolgt seitens des Mieters keine Reaktion, ist Rokossa berechtigt, die Reparaturen selbst auf Kosten des Mieters auszuführen.

9. Versicherungspflicht des Mieters

Der Mieter hat auf seine Kosten die Mietsache gegen Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers sowie seiner Teile oder seiner Ladung, Sturm, Frost, Eisgang, Erdbeben, Überschwemmung oder Hochwasser sowie gegen Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub zu versichern, sofern nicht Rokossa dieses Risiko gegen Entgelt im Mietvertrag übernimmt.

Er hat außerdem eine Betriebshaftpflichtversicherung zu unterhalten, aufgrund derer Personen- und Sachschäden angemessen versichert sind, die durch seine Vertreter und Erfüllungsgehilfen bei Benutzung der gemieteten Geräte verursacht werden.

Der Mieter verpflichtet sich, dass die Mietsache vor dem ersten Einsatz in die Betriebshaftpflichtversicherung mit aufzunehmen.

Der Mieter hat innerhalb von 30 Tagen nach Beginn des Mietverhältnisses Rokossa auf Anforderung den Abschluss und/oder das Bestehen der oben genannten Versicherungen nachzuweisen. Für den Fall des Schadenseintritts tritt der Mieter seine Ansprüche gegen die Versicherer schon jetzt an Rokossa ab.

10. Pflichten des Mieters in Schadensfällen

Für Transport- und Baustellengewaltschäden ist allein der Mieter verantwortlich.

Tritt ein Schadensfall ein, hat der Mieter Rokossa und dem Versicherer hiervon unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes und der Ursache des Schadensfalles sowie des Umfangs der Beschädigungen Mitteilungen zu machen. Der Mieter muss eventuelle Regressansprüche gegen Dritte wahren und im Übrigen seiner gesetzlichen Schadensminderungspflicht nachkommen.

Die Beseitigung von Schäden ist an Rokossa in Auftrag zu geben, wenn Rokossa nicht einer anderweitigen Schadensbehebung zustimmt.

Der Mieter darf einem Dritten keine Rechte an dem Mietgerät einräumen (z. B. Verpfändung, Sicherungsübertragung) noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten.

Sollte ein Dritter durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder aus Vertrag Rechte an dem Mietgerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, Rokossa unverzüglich Anzeige zu erstatten und den Dritten über das Eigentum von Rokossa zu informieren.

11. Verlust des Mietgerätes

Wird die Mietsache gestohlen oder unterschlagen, so hat der Mieter dem Vermieter den Wiederbeschaffungswert der Mietsache zu ersetzen. Dem Mieter steht es frei, auf seine Kosten eine Diebstahlversicherung abzuschließen.

Ist dem Mieter die Rückgabe des Mietgerätes auf Grund von Umständen, die er zu vertreten hat, unmöglich, so hat er Rokossa Schadenersatz in Höhe des Zeitwertes des Mietgerätes bei Schadenseintritt zu leisten. Für die Zeit ab Beendigung des Mietverhältnisses auf Grund des Verlustes des Mietgerätes bis zum Eingang der Geldersatzleistung ist die vereinbarte Miete weiter zu zahlen, wobei dem Mieter der Nachweis möglich ist, dass Rokossa kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

12. Einsatzort, Weitervermietung

Der Mieter ist nur berechtigt, das Mietgerät an dem im Mietvertrag vereinbarten Ort/Bauvorhaben einzusetzen. Eine Untervermietung oder Weitervermietung des Gerätes ist dem Mieter nur nach vorheriger Zustimmung der Rokossa Krantechnik GmbH gestattet.

13. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Auf den Mietvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Erfüllungsort und Gerichtsstand auch für Klagen im Scheck- und Wechselprozess ist für beide Vertragsparteien und sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung der Sitz von Rokossa, sofern die Vertragsparteien Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind oder es sich nicht um nichtvermögensrechtliche Ansprüche handelt. Für Rokossa ist auch der allgemeine Gerichtsstand des Mieters gegeben.

14. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Vermietungsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.